

# **Richtlinie zur Finanzierung von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme gemäß § 42 und § 42 a SGB VIII**

## **I. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie findet Anwendung für alle durch das Jugendamt des Landkreises Rostock in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen.

Das Jugendamt des Landkreises Rostock ist nach § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder Jugendlichen, das bzw. der sich vor Beginn der Maßnahme tatsächlich im Landkreis Rostock aufhält, in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Das Jugendamt des Landkreises Rostock ist nach § 42 a SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von § 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

Erfolgt die Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, ist zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dieser Person eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Während der Inobhutnahme nach §§ 42 und 42a SGB VIII hat das Jugendamt für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

## **II. Finanzierung**

### **1. Finanzierung der Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, die mit dem in Obhut genommenen Kind oder Jugendlichen in keinem Verwandtschaftsverhältnis 1. bis 4. Grades steht**

- a) Kosten für den Sachaufwand

Für die Übernahme der Kosten des Sachaufwandes während der Inobhutnahme finden die Festlegungen zum Mindestunterhalt der Richtlinie des Landkreises Rostock zur Finanzierung der Vollzeitpflege in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## b) Kosten der Betreuung

Für die Übernahme der Kosten der Betreuung während der Inobhutnahme finden die Festlegungen zu den Kosten der Erziehung der Richtlinie des Landkreises Rostock zur Finanzierung der Vollzeitpflege in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Bei der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle entsprechen die Kosten der Betreuung dem vierfachen Satz der Kosten der Erziehung.

## c) Gesetzliche Alterssicherung / Unfallversicherung

Für die Übernahme der Beiträge zur Alterssicherung und zu einer Unfallversicherung während der Inobhutnahme finden die Festlegungen der Richtlinie des Landkreises Rostock zur Finanzierung der Vollzeitpflege in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## d) Krankenhilfe

Zur Sicherstellung der Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII entsprechend.

Die Übernahme der Kosten erfolgt ab Beginn bis zur Beendigung der Inobhutnahme. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag. Zu vergüten ist der Aufnahmetag. Überzahlte Beträge sind durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzufordern.

## **2. Finanzierung der Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, die mit dem in Obhut genommenen Kind oder Jugendlichen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. bis 4. Grades steht**

Für Personen nach § 42 Abs. 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII wird der notwendige Unterhalt durch Gewährung des Regelbedarfs in Höhe des in der Anlage zu § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) enthaltenen Betrages gesichert. Vorhandenes Einkommen des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen wird entsprechend § 93 SGB VIII bedarfsmindernd berücksichtigt.

Für Personen nach § 42 Abs. 1 Nummer 3 und § 42 a SGB VIII wird der notwendige Unterhalt durch Gewährung von Leistungen in Höhe der Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend des Alters des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen gesichert. Vorhandenes Einkommen des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen wird entsprechend § 93 SGB VIII bedarfsmindernd berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII entsprechend.

Die Gewährung des Unterhaltes erfolgt ab Beginn bis zur Beendigung der Inobhutnahme. Überzahlte Beträge sind durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzufordern.

## **3. Finanzierung der Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform**

Erfolgt die Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform, werden die in den Vereinbarungen gemäß §§ 78 b ff SGB VIII zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegten Entgelte übernommen.

Im Einzelfall kann das mit dem Träger vereinbarte Entgelt für Leistungen gemäß § 34 SGB VIII anerkannt werden, wenn keine gesonderte Entgeltvereinbarung für Maßnahmen gemäß § 42 und § 42 a SGB VIII vorliegen. Hierüber entscheidet die Amtsleiterin.

Kinder und Jugendliche erhalten ab dem 15. Tag der Inobhutnahme ein Taschengeld entsprechend der Richtlinie des Landkreises Rostock zur Festlegung der Barbeträge in Einrichtungen.

Zusätzliche angemessene Bedarfe können im Einzelfall auf Antrag gewährt werden. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Festlegungen der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen bei Hilfen in Einrichtungen des Landkreises Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

Die Übernahme der Kosten erfolgt ab Beginn bis zur Beendigung der Inobhutnahme. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag. Zu vergüten ist der Aufnahmetag. Überzahlte Beträge sind durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzufordern. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsbeleg.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Rostock vom 28.03.2012 außer Kraft.



**P. Russow**  
Leiterin des Jugendamtes